

c) **Körperverletzung (§ 223 StGB) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)**

§ 223 „Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

§ 229 „Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

aa) **Das Schutzgut**

Schutzgut ist das körperliche Wohl und die körperliche Unversehrtheit, d. h. Körper und Gesundheit eines anderen Menschen. Daraus folgt, eine Selbstverletzung ist - abgesehen von Vorschriften des Wehr-Strafrechts - straflos. Es muss sich um einen schon geborenen Menschen handeln. Verletzungshandlungen gegenüber einem Embryo fallen unter die Abtreibungsregelungen.

Es sind zwei Tatvarianten möglich:

- Körperliche Misshandlung oder
- Gesundheitsschädigung.

Misshandlung ist eine Behandlung, durch die das Opfer in seinem Wohlbefinden oder seiner körperlichen Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Beispiel: Ohrfeigen

Es kommen nicht nur Verletzungen oder Schäden in Betracht, sondern z. B. auch gehörschädigender Lärm und Abschneiden oder Abrasieren von Haaren, wie etwa vor Operationen. Die Körperverletzung kann auch durch Unterlassen begangen werden, z. B. beim Aufrechterhalten von Schmerzzuständen durch pflichtwidriges Nichtverabreichen von schmerzstillenden Medikamenten bei Schwerstkranken oder durch das Nichtherbeirufen des diensthabenden Arztes bei Schmerzzuständen von Patienten. Auch eine Hebamme, die ihrer Betreuungspflicht der Schwangeren gegenüber nicht nachkommt, kann sich einer fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassen schuldig machen.

Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes. Eine körperliche Misshandlung ist nicht erforderlich, wie sich z. B. im Falle

des Verabreichens von Gift zeigt. Bloße psychische Einwirkungen reichen im allgemeinen nicht aus, werden aber von der Rechtsprechung z. B. bei nächtlichen Störanrufen bejaht.

Eine Gesundheitsschädigung kann auch gegeben sein bei der Verabreichung von ärztlich nicht indizierten Betäubungsmitteln oder der Zuführung von bewusstseinstrübenden Medikamenten. Die Ansteckung mit Aids ist Körperverletzung, wird aber häufig nur als versuchte (gefährliche) Körperverletzung bestraft, weil der Kausalitätsnachweis in solchen Fällen überaus schwierig ist.

Die Körperverletzung wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, die Staatsanwaltschaft hält wegen des öffentlichen Interesses eine Verfolgung von Amts wegen für geboten.

bb) Die Problematik der ärztlichen Heilbehandlung

Nach ständiger Rechtsprechung erfüllt jede in die körperliche Unversehrtheit eingreifende (ärztliche oder sonstige) Behandlungsmaßnahme den Tatbestand einer Körperverletzung - gleichgültig ob erfolgreich oder nicht, kunstgerecht oder fehlerhaft.

Jeder Eingriff bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung, in der Regel durch ausdrückliche oder stillschweigende **Einwilligung** des Patienten, so die Rechtsprechung; die herrschende Meinung in der Rechtslehre ist der Auffassung, dass der Heileingriff schon tatbestandsmäßig keine Körperverletzung ist.

Einwilligen kann nur der Patient selber. Die Einwilligung ist keine rechtsgeschäftliche Erklärung, somit kommt es nicht auf die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit, sondern nur auf die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit an. Daher können auch Minderjährige, wenn sie die nötige geistige und sittliche Reife haben, die Tragweite ihrer Entscheidung zu übersehen, wirksam einwilligen. Dies gilt besonders für alltägliche Eingriffe wie Blutentnahmen, nicht aber bei großen Operationen, Sterilisationen oder Schwangerschaftsabbrüchen (str.). Die Altersgrenze liegt nach der Rechtsprechung bei etwa 16 Jahren, kann aber im Einzelfall je nach persönlicher Entwicklung und Schwere des Eingriffs tiefer oder höher liegen. Soweit ein Minderjähriger selbst nicht wirksam einwilligen kann, also die Eltern gefragt werden müssen, ist in der Regel die Zustimmung beider Elternteile erforderlich.

Die Einwilligung ist bei Krankenhausbehandlung – sofern kein entgegenstehender Wille ersichtlich ist – stillschweigend als allen Ärzten und Pflegekräften erteilt anzusehen, die aufgrund interner Arbeitsteilung in die Maßnahme involviert sind.

Die Einwilligung ist jederzeit widerruflich, daher kann der Patient theoretisch auch noch in letzter Minute den Eingriff verweigern.

Mutmaßliche Einwilligung genügt, wenn die tatsächliche Einwilligung, z. B. wegen Bewusstlosigkeit, nicht eingeholt werden kann. Eine akut lebensbedrohliche Situation ist nicht erforderlich, wohl aber eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit im Falle der Unterlassung des Eingriffs. Praktisch wird dies häufig dann bedeutsam, wenn während einer Operation eine Erweiterung des OP-Programms notwendig wird.

Von einer mutmaßlichen Einwilligung kann natürlich nicht ausgegangen werden, wenn die Einwilligung ausdrücklich versagt wurde.

Beispiel:

Die operierenden Ärzte nahmen während einer Kaiserschnitt-Entbindung zur Verhinderung einer künftigen, nach ihrer Einschätzung lebensbedrohlichen weiteren Schwangerschaft der Patientin eine Sterilisation vor. Die Patientin hatte zuvor eine Sterilisation ausdrücklich abgelehnt.

Die Ärzte wurden zu Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt (BGH, U. v. 4.10.1999)

Die Einwilligung bezieht sich nur auf die *lege artis* (kunstgerecht) durchgeführte Heilbehandlung - nicht auf fehlerhafte oder überflüssige Maßnahmen. Daher begründet jeder Kunstfehler bzw. Behandlungsfehler eine Sorgfaltspflichtverletzung, die nach §§ 222, 230 StGB strafbar sein kann.

Wirksam ist die Einwilligung nur, wenn ihr eine ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist. Ausgangspunkt ist die Selbstbestimmung des Patienten. Um zu wissen, in was er einwilligt, müssen dem Patienten Art, Chancen und Risiken des Eingriffs erklärt werden. Der Patient muss z. B. selbst darüber entscheiden können, ob er bei einer Tumoroperation oder Bestrahlung das Risiko einer Amputation oder von Lähmungen tragen will.

Die Aufklärung muss umso genauer erfolgen, je weniger dringlich der Eingriff ist und umgekehrt, d. h. bei rein kosmetischen Operationen ist die Aufklärungsintensität besonders hoch anzusetzen.

Der Umfang der Aufklärung ist streitig, er wird aber jedenfalls von der Rechtsprechung ständig erweitert und differenziert. Bei Risiken, die mit der Art des Eingriffs spezifisch verbunden sind, ist nicht eine bestimmte statistische Komplikationsdichte maßgebend, sondern es ist in jedem Falle umfassend aufzuklären. Damit soll erreicht werden, dass ein „verständiger Patient“ in seiner konkreten Situation das Eingriffsrisiko abschätzen kann.